

Dienststelle Volksschulbildung

RICHTLINIEN

Höhereinreihung von Lehrpersonen mit einem MA SHP ohne Lehrdiplom für den Unterricht in der Integrativen Förderung oder Sonderschulung

Ausgangslage

Seit Jahren herrscht im Kanton Luzern ein Mangel an vollständig ausgebildeten Lehrpersonen für die Integrative Förderung (IF) sowie die Integrative und Separative Sonderschulung (IS und SeS). Gemäss Funktionsbeschreibung in der Besoldungsverordnung für Lehrpersonen und Personen der schulischen Dienste (BVOL) wird für den Unterricht in diesen Funktionen neben der Zusatzausbildung MA SHP auch ein Stufenlehrdiplom vorausgesetzt. Es gibt jedoch an einigen Universitäten oder Hochschulen die Möglichkeit, ein MA SHP zu absolvieren, ohne dass vorher ein Lehrdiplom erworben worden ist. Die Diplome entsprechen dem Reglement der EDK und sind somit gesamtschweizerisch anerkannt. Diese Schulischen Heilpädagogen/innen werden jedoch im Kanton Luzern aufgrund des fehlenden Lehrdiploms in einer tieferen Lohnklasse besoldet.

Zielsetzung des Angebots

Mit einer Höhereinreihung bereits nach 5 Jahren Unterrichtserfahrung auf der entsprechenden Stufe soll diesen Lehrpersonen ermöglicht werden, in die volle Besoldungsklasse gemäss BVOL eingereiht zu werden, d.h. als IF-/IS- und SeS-Lehrpersonen auf Kindergartenund Primarschulstufe in die Besoldungsklasse 20, an der Sekundarschule in Lohnklasse 23.

Bedingungen

Für eine solche Höhereinreihung nach 5 Jahren müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Besitz eines Masters in Schulischer Heilpädagogik
- Fünf Jahre erfolgreiche T\u00e4tigkeit als IF- und/oder IS-Lehrperson oder als Lehrperson an einer Sonderschule zu einem Pensum von mindestens 40%
- Nachgewiesener Besuch von Weiterbildungen für Lehrberufe im Umfang von 8-10 Halbtagen (inkl. SCHILW) gemäss Berufsauftrag pro Schuljahr plus mindestens 5 zusätzliche Halbtage Weiterbildung pro Schuljahr mit Schwerpunkt zu Fächern und Themen der Stufen, die den Einsatzbereich betreffen
- Empfehlungsschreiben der Schulleitung

Diese Voraussetzungen können bereits teilweise vor Inkrafttreten dieser Regelung erfüllt worden sein. Lehrpersonen, welche alle Voraussetzungen vollständig erfüllen, können bei der Dienststelle Volksschulbildung eine Höhereinreihung beantragen. Dazu ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden unter www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Personalfragen > Anstellung > Besoldung.

Auskünfte

Interessierte Lehrpersonen und Schulleitungen erhalten Auskunft bei: Dienststelle Volksschulbildung Sibylle Reinhard Kellerstrasse 10 6002 Luzern sibylle.reinhard@lu.ch 041 228 51 56

Luzern, 25. April 2019/sr